

# VORLAGE FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Drucks.Nr. : 80 (349)

Datum : 24. Mai 2022

Vorliegende Abteilung: Planen, Bauen und Liegenschaften

Sachbearbeiter/in: Sk

---

## Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

**Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw.**

**Bebauungsplan „Schafhecke Höchst, 3. Änderung“ in Höchst i. Odw.**

- Aufstellungsbeschluss

## Erläuterungen:

Beabsichtigte Planung:

Der Bebauungsplan „Schafhecke Höchst, 3. Änderung“ soll den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Schafhecke Höchst“ in einzelnen Festsetzungen ändern und ergänzen, um den Charakter der aufgelockerten Wohnbebauung in diesem Gebiet zu erhalten. Ziel der Planung ist es, die Innenentwicklung in diesem Bereich insofern zu steuern, als eine Sicherung der Freiraumfunktion erfolgt und die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Straßenraumes in Zuge der Nachverdichtung erhalten bleibt. Dabei sollen die baulichen Grenzen für Bauvorhaben klarer definiert werden.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

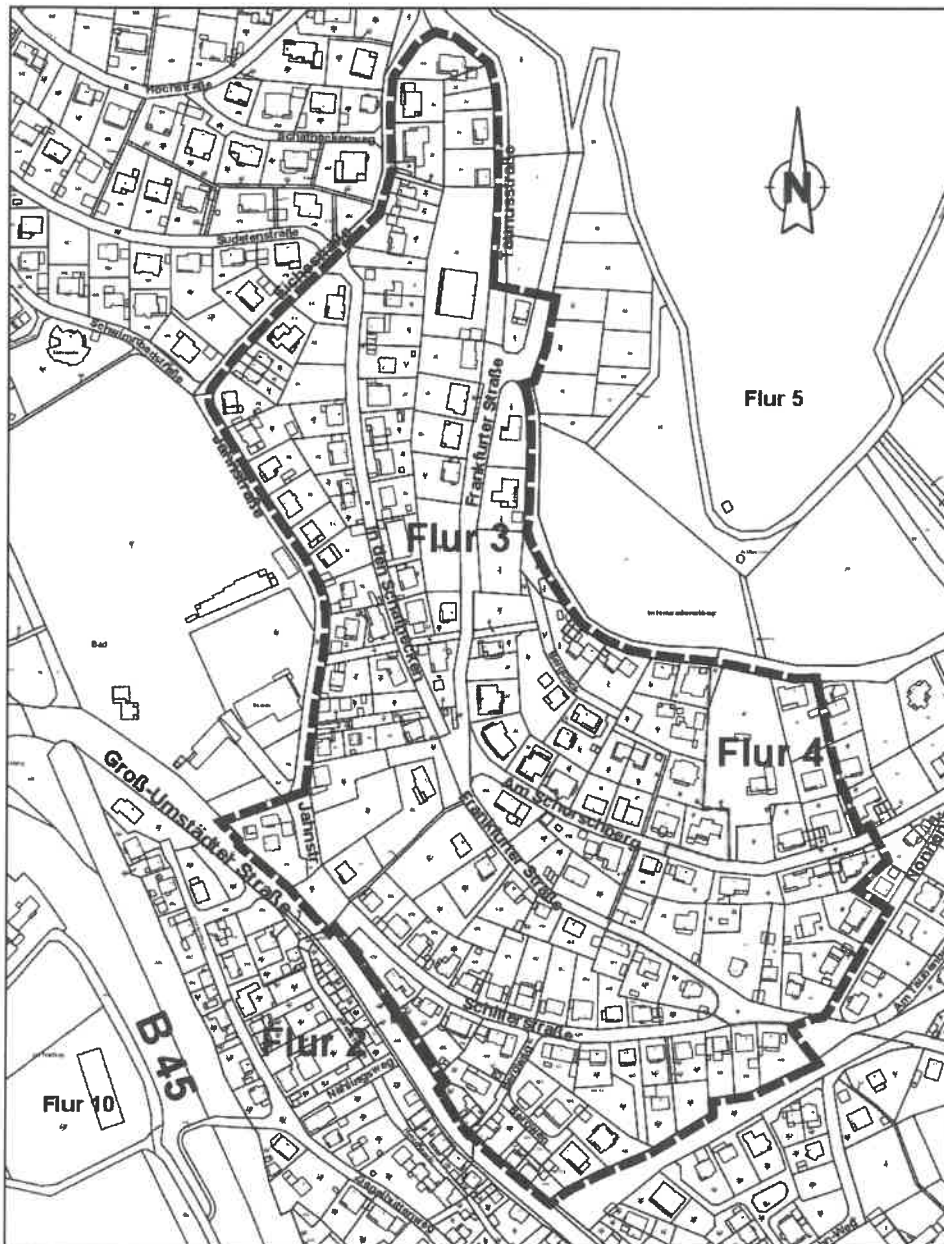
**Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.**

## Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schafhecke Höchst, 3. Änderung“ in Höchst i. Odw. für das Gebiet zwischen Eichestraße, Jahnstraße, Groß-Umstädter-Straße, ehemaliger Bahnlinie, Nonnenweg und den Waldrand am Schorschberg.

Der Bauleitplan erhält die Bezeichnung: „**Schafhecke Höchst, 3. Änderung**“

Der Geltungsbereich umfasst die in nachfolgender Karte abgegrenzten Flurstücke in der Gemarkung Höchst, Flur 3 und 4.



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem vorstehend beschriebenen Geltungsbereich als sinnvoll erweisen, so wird der Gemeindevorstand ermächtigt, der Gemeindevertretung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

Handzeichen Sachbearbeiter/in

Handzeichen Abteilungsleiter/in

Handzeichen Bürgermeister  
bzw. Vertreter/in